



## 12. Satzung

### zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zz. gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 12.07.2012 nachstehende Satzung beschlossen:

<b>A. <u>Erwerb von Grabstätten</u></b>	Gebühr für SG- Einwohner	Festgesetzte Gebühr
1. Reihengräber		
a) für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	550,00 €	660,00 €
b) für Kinder bis 10 Jahre	330,00 €	400,00 €
c) Reihengräber ohne Kennzeichnung der Grabstelle	1.210,00 €	1.450,00 €
2. Wahlgräber		
a) Einzelwahlgrab	580,00 €	700,00 €
b) Doppelwahlgräber	990,00 €	1.190,00 €
c) jedes weitere Wahlgrab	580,00 €	700,00 €
3. Urnenbeisetzungen		
a) Urnenwahlgrab	580,00 €	700,00 €
b) anonyme Beisetzung einer Urne	440,00 €	460,00 €
c) Rasenurnengrabstelle	510,00 €	660,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern jährlich:		
a) Einzelgrab	22,00 €	27,00 €
b) Doppelgräber	33,00 €	40,00 €
c) jede weitere Grabstelle	22,00 €	27,00 €
5. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Urnenwahlgräbern	25,00 €	28,00 €
<b>B. <u>Sonstige Gebühren</u></b>		
6. Für die Benutzung der Friedhofskapelle	200,00 €	240,00 €
7. Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes (ohne Bestattung)	80,00 €	120,00 €
8. Entsorgung		
a) Entsorgung von Grabschmuck anlässlich einer Bestattung (kein Abräumen der Grabstelle)	50,00 €	60,00 €
b) von Grabsteinen und Einfassungen nach dem Einebnen einer Grabstelle	50,00 €	60,00 €
9. Für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und die laufende halbjährliche Kontrolle (Erdbestattungen und Urnengräber)		
a) Reihengräber und Einzelwahlgräber	130,00 €	155,00 €
b) Kindergräber	130,00 €	155,00 €
c) Doppelwahlgräber	190,00 €	220,00 €
d) Grabkissen oder Grabplatten	45,00 €	55,00 €

10. Anfertigung, Beschaffung und Anbringung einer einheitlichen Schriftplatte, die mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen versehen ist; für Grabstätten ohne Kennzeichnung des Grabes	150,00 €	180,00 €
---	----------	----------

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Isenbüttel, den 12.07.2012

Metzlaff (L. S.)  
Samtgemeindebürgermeister